

Lieferantenerklärung: Zollrechtliche Absicherung der Präferenz

Die Lieferantenerklärung ist die zollrechtliche Erklärung eines Lieferanten, dass eine gelieferte Ware die Ursprungsregeln für Präferenzen erfüllt und daher als präferenzzieller Ursprungserzeugnis gelten kann. Für Einkäufer in exportorientierten Branchen ist sie ein zentrales Nachweisdokument im Abwicklungsprozess internationaler Beschaffung. Fehlt die Erklärung oder ist sie fehlerhaft, drohen bei eigenen Exporten Nachforderungen von Zöllen, Bußgelder und reputative Risiken.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Lieferantenerklärung weist präferenzziellen Ursprung nach, etwa nach den EU-Regeln mit der Türkei oder im EWR.
- Sie kann je Regelwerk als einzelne Erklärung für eine Sendung oder als Langzeitlieferantenerklärung für einen Zeitraum abgegeben werden.
- Der Empfänger haftet für die korrekte Verwendung; die Sorgfaltspflicht gegenüber dem Lieferanten bleibt bestehen.
- Form und Inhalt sind zollrechtlich vorgegeben, häufig bei Exporten erst ab bestimmten Warenwerten erforderlich.
- Veraltete oder falsche Erklärungen sind ein häufiger Prüfungsmangel bei Zollaudits.
- Sie ist von der Herkunftsangabe und dem Präferenzzertifikat wie EUR.1 zu unterscheiden.

Definition: Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung ist eine Erklärung des Verkäufers über den präferenzziellen Ursprung einer Ware, mit der er dem Abkäufer die Grundlage liefert, bei der eigenen Ausfuhr Präferenzzoll in Anspruch zu nehmen. Sie ist kein Handelsdokument, sondern ein Nachweis im Sinne des jeweiligen Präferenzrechts. In der Praxis unterscheidet man die Einzelerklärung für eine konkrete Sendung von der Langzeitlieferantenerklärung, die typischerweise für ein Kalenderjahr gilt.

Rechtlicher Hintergrund

Präferenzzielle Ursprungsregeln sind in Abkommen und Verordnungen der EU mit Drittstaaten geregelt. Sie bestimmen, wann ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt, etwa durch vollständig gewonnene Waren oder ausreichende Be- und Verarbeitung mit Erfüllung der Listenregel, die häufig Übergangserfordernisse wie Positionswechsel oder prozentuale Wertschwelle vorsieht. Die Lieferantenerklärung überbrückt dabei die Beweiskette zwischen den Handelsstufen: Der Exporteur stützt sich auf die Erklärung seines Vorlieferanten und kann so die Nachweisführung über die gesamte Wertschöpfungskette führen.

Abgrenzung zu Zertifikat und Herkunftsangabe

Die Lieferantenerklärung ist nicht dasselbe wie ein Präferenznachweisdokument wie EUR.1 oder eine Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung, die der ausführende Exporteur abgibt. Ebenso wenig

ersetzt sie die nichtpräferenzielle Herkunftsangabe oder die Nachverfolgbarkeit von Materialien für technische oder regulatorische Zwecke. In der Praxis führen genau diese Überschneidungen zu Verwechslungen: Ein Materialschein mit Ursprungsland ist noch keine präferenzielle Lieferantenerklärung. Einkäufer sollten beide Dokumententypen getrennt verwalten und in ihren Spezifikationen eindeutig benennen.

Methoden und Vorgehen bei der Einholung

Die Beschaffung relevanter Lieferantenerklärungen folgt einem strukturierten Vorgehen, das idealerweise bereits im Sourcing- und Onboarding-Prozess verankert ist. Je nach Lieferantenstruktur und Warengruppe sind dabei unterschiedliche Wege sinnvoll, von der direkten Anforderung im Rahmen des Abwicklungsprozesses bis zur systemgestützten Sammlung und Aktualisierung.

Einholung im Sourcing- und Onboarding-Prozess

Bewährt hat sich, die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung bereits in Anfragen und Rahmenverträgen als verbindliche Anforderung zu verankern, etwa ergänzend zu Regelungen wie Volumencommitment oder Wechselkursklausel. Schon beim ersten Kontakt kann der potenzielle Lieferant angeben, ob er Ursprungsangaben abgeben kann und darf. Wer die Erklärung erst nachträglich einfordert, erlebt häufig lange Durchlaufzeiten oder erfährt, dass Vorlieferanten in Ländern außerhalb des Präferenzraums keine Erklärung abgeben können.

Langzeitlieferantenerklärung statt Einzelerklärung

Die Langzeitlieferantenerklärung deckt typischerweise alle Sendungen eines Jahres ab und reduziert den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten deutlich. Sie eignet sich besonders für laufende Serienlieferungen im Rahmen der Materialdisposition. Voraussetzung ist, dass der Lieferant die Zusicherung abgeben darf und über verlässliche Angaben seiner eigenen Vorlieferanten verfügt. Wichtig ist die jährliche Neuausstellung, da Zusicherungen in der Praxis oft nur für ein Kalenderjahr gelten.

Datenhaltung und Systemunterstützung

Ursprungsdaten lassen sich gut über ERP- oder Compliance-Module verwalten, teils über einen definierten ETL-Prozess Einkauf aus Lieferantenportalen oder Stammdatenquellen. Entscheidend ist die Datenqualität: Ein regelmäßiger Datenqualitätsbericht zeigt, für welche Artikel gültige Erklärungen vorliegen, welche ablaufen und wo Lücken bestehen. Ergänzend können Spend Analytics dabei helfen, Einkaufsvolumina zu identifizieren, für die eine fehlende Erklärung das größte zollrechtliche und finanzielle Risiko darstellt.

Wichtige KPIs zur Steuerung

Wie bei anderen Compliance-Themen lässt sich der Stand der Ursprungssicherung über wenige, klare Kennzahlen steuern. Sie machen sichtbar, ob die beschafften Nachweise deckungsgleich zum kritischen Exportgeschäft sind, und schaffen eine Basis für den Soll-Ist-Vergleich Preis der beschafften Prüf- und Bearbeitungsleistung interner Abteilungen.

Abdeckungsquote relevanter Artikel

Die Abdeckungsquote gibt an, welcher Anteil der präferenzrelevanten Einkaufsartikel mit einer gültigen Lieferantenerklärung belegt ist. Als Richtwert gilt in der Praxis ein Ziel von über 95 Prozent für unmittelbar exportrelevante Warengruppen. Unterhalb dieser Schwelle steigt das Risiko, Exporte ohne

ausreichenden Nachweis abwickeln zu müssen. Die Quote sollte nach Warengruppen und Lieferantländern aufgeschlüsselt werden, um Prioritäten für die Nachverfolgung zu setzen.

Aktualität und Durchlaufzeit

Zwei weitere Kennzahlen sind die Quote noch gültiger Erklärungen und die Durchlaufzeit von der Anforderung bis zum Eingang. Ablaufende Langzeiterklärungen sollten idealerweise mehrere Wochen vor Jahresende im System sichtbar sein. Bleibt die Durchlaufzeit über Monate konstant hoch, deutet das auf strukturelle Probleme hin, etwa Lieferanten ohne Ursprungscompetenz oder fehlende Eskalationswege im Fehlteilmanagement-ähnlichen Mahnprozess.

Risiken und Kontrollen im Umgang mit Erklärungen

Die Lieferantenerklärung ist eine Zusicherung des Lieferanten, keine staatliche Bescheinigung. Damit trägt der Empfänger ein erhebliches Restrisiko, das durch gezielte Kontrollen und vertragliche Absicherungen reduziert werden muss.

Typische Fehlerbilder

In Zollprüfungen tauchen wiederkehrende Mängel auf: abgelaufene Langzeiterklärungen, Erklärungen ohne erforderliche Angaben zum Regelwerk, fehlende Unterschrift bei Papierform oder falsche Warenbezeichnungen, die keine Zuordnung zum Einkaufsartikel zulassen. Auch inhaltlich falsche Erklärungen kommen vor, wenn Lieferanten pauschal „EU-Ursprung“ bestätigen, ohne die Listenregel geprüft zu haben. Solche Fehler wirken sich erst Jahre später aus, wenn das Hauptzollamt Rückfragen zu exportierten Waren stellt.

Plausibilitätsprüfung und Lieferantenbefragung

Einkäufer und Exportabteilungen sollten eingehende Erklärungen stichprobenartig auf Plausibilität prüfen, etwa anhand des Einkaufspreises im Soll-Ist-Vergleich Preis und der Produktionsnähe des Lieferanten. Bei auffälligen Fällen lohnt eine strukturierte Lieferantenbefragung zur Fertigungstiefe und Vorlieferantenstruktur. Kann der Lieferant substantiierte Auskunft geben, ist das ein gutes Zeichen; blanko-Zusicherungen ohne Begründung sind ein Warnsignal.

Vertragliche und finanzielle Absicherung

Vertraglich lässt sich das Risiko mindern, etwa durch Garantieklauseln zur Richtigkeit der Ursprungsangaben, ergänzend zu Instrumenten wie Bankgarantie/Bürgschaft für andere Vertragsrisiken. Eine Escalation Clause kann regeln, wie bei fehlerhaften Erklärungen vorzugehen ist, inklusive Kostenübernahme für Nachforderungen. Vollständig ausschließen lässt sich das Risiko damit nicht, da die zollrechtliche Verantwortung für die Präferenzinanspruchnahme beim ausführenden Exporteur verbleibt.

Aktuelle Entwicklungen und regulatorischer Kontext

Das Umfeld für Ursprungsnachweise ist in Bewegung: Handelsabkommen werden neu verhandelt, Beweisformen werden digitalisiert, und Nachhaltigkeitsregulierung erhöht die Anforderungen an Transparenz in Lieferketten. Für Einkäufer bedeutet das steigenden Dokumentationsaufwand bei gleichzeitig wachsender strategischer Bedeutung des Themas.

Digitalisierung der Nachweisführung

In der Praxis lösen elektronische Formate und Lieferantenportale zunehmend Papierdokumente ab; die REX-Regelung bei Entwicklungsländern zeigt exemplarisch den Trend zu Selbstverpflichtung des Ausführers. Für den Einkauf heißt das: Prozesse zur Einholung und Archivierung müssen digitalisiert werden, analog zu anderen digitalisierten Abläufen wie dem Katalog-Content-Management. Wer Erklärungen weiterhin in Ordnern verwaltet, verliert bei Prüfungen schnell den Überblick über Gültigkeit und revisions sichere Aufbewahrung.

Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichtanforderungen

Regulatorische Initiativen wie die EUDR im Einkauf oder Lieferkettensorgfaltspflichtgesetze erhöhen den Bedarf an strukturierten Lieferantendaten, auch wenn deren rechtliche Anforderungen nicht mit der präferenziellen Lieferantenerklärung identisch sind. In der Praxis bietet es sich an, Ursprungs-, Nachhaltigkeits- und Compliance-Daten in einem gemeinsamen Lieferantenstamm zu führen. So lassen sich Anfragen gebündelt stellen, was die Rücklaufquote erhöht und den Aufwand für beide Seiten senkt.

Auswirkung auf Beschaffungsstrategie

Ursprungsfähigkeit wird zunehmend zum Sourcing-Kriterium, etwa bei der Bewertung neuer Lieferanten in der Risikomatrix oder bei der Entscheidung zwischen Lieferregionen. Wer präferenzfähige Vorlieferanten wählt, kann Zollkosten sparen und zugleich die Versorgungsstabilität diversifizieren. Umgekehrt kann eine fehlende Erklärung in einem Proof of Concept Beschaffung für neue Beschaffungsmärkte schnell zum Ausschlusskriterium werden, wenn eigene Exportverpflichtungen aus Präferenzabhängigkeit bestehen.

Integration in Einkaufs- und Exportprozesse

Die Lieferantenerklärung entfaltet ihren vollen Nutzen erst, wenn sie fest in den operativen Prozessen verankert ist – von der Anfrage über die Materialdisposition bis zur Exportabwicklung. Isolierte Einzellösungen führen typischerweise zu Lücken und doppeltem Aufwand.

Anbindung an Wareneingang und Export

Idealerweise prüft das System beim Wareneingang automatisch, ob für den bestellten Artikel eine gültige Erklärung vorliegt, und kennzeichnet den Artikel für die Exportabwicklung als präferenzfähig. Fehlt der Nachweis, kann ein definierter Prozess mit Fristsetzung greifen, ähnlich einem Fehlteilmanagement. Die Schnittstelle zum Export ist kritisch: Ohne klare Abstimmung zwischen Einkauf und Exportabteilung bleiben Nachweise ungenutzt oder Exporte laufen ohne Unterlage.

Verantwortlichkeiten und Schulung

In vielen Unternehmen ist unklar, wer für die Einholung, Prüfung und Aktualisierung der Erklärungen verantwortlich ist. Bewährt hat sich eine klare Zuordnung, häufig beim Einkauf für die Einholung und bei der Exportabwicklung für die Verwendung, ergänzt durch regelmäßige Abstimmungen. Kurzschulungen für Einkäufer zahlen sich aus, weil schon das Wissen um die Frage „Welche Angaben muss die Erklärung enthalten?“ die meisten Fehlerquellen beseitigt.

Typische Kennzahlen

Abdeckungsquote präferenzrelevanter Artikel: > 95 %

Anteil Einkaufsartikel mit gültiger Lieferantenerklärung, Richtwert aus der Praxis

Gültigkeitsquote Erklärungen: > 98 %

Anteil nicht abgelaufener Erklärungen im Bestand zum Stichtag

Durchlaufzeit Einholung: < 30 Tage

Von der Anforderung bis zum Eingang der Erklärung beim Lieferanten

Fehlerquote bei Plausibilitätsprüfung: < 2 %

Anteil beanstandeter Erklärungen in Stichproben

Praxisbeispiel

Ein mittelständischer Maschinenbauer exportierte regelmäßig Baugruppen in Präferenzländer und stützte sich auf Lieferantenerklärungen, die teils über Jahre nicht aktualisiert worden waren. Bei einer Zollprüfung stellten sich mehrere Erklärungen als abgelaufen und eine als inhaltlich falsch heraus; das Unternehmen musste nachträglich Zollabgaben für exportierte Aufträge entrichten. Im Nachgang baute der Betrieb einen strukturierten Prozess auf und reduzierte das Risiko deutlich.

- Langzeitlieferantenerklärungen vertraglich als Pflichtdokument im Onboarding verankert
- Artikelbezogene Abdeckungsquote und Ablaufwarnungen im ERP-System eingeführt
- Jährliche Plausibilitätsstichproben mit Standardfragebogen an kritische Lieferanten
- Klare Verantwortlichkeiten zwischen Einkauf, Lager und Exportabteilung dokumentiert

Fazit

Die Lieferantenerklärung ist ein kleines Dokument mit großer Wirkung: Sie entscheidet darüber, ob eigene Exporte präferenzziell abgewickelt werden können und ob das Unternehmen bei Prüfungen auf sicheren Belegen steht. Einkäufer tun gut daran, ihre Einholung nicht dem Zufall zu überlassen, sondern als festen Bestandteil von Sourcing, Vertragsgestaltung und Stammdatenpflege zu behandeln. Klare Verantwortlichkeiten, digitale Verwaltung und regelmäßige Plausibilitätskontrollen senken das Risiko spürbar. Da die zollrechtlichen Details je Präferenzabkommen variieren, sollte die konkrete Umsetzung im Einzelfall fachlich geprüft werden. Wer das Thema proaktiv angeht, verwandelt eine Pflichtaufgabe in einen echten Wettbewerbsvorteil bei Zollkosten und Lieferkettentransparenz.

Häufige Fragen

Was ist eine Lieferantenerklärung?

Eine Lieferantenerklärung ist die zollrechtliche Erklärung eines Lieferanten, dass eine gelieferte Ware die Ursprungsregeln eines Präferenzabkommens erfüllt. Der Abkäufer nutzt sie als Nachweis, um bei eigenen Exporten Präferenzzoll in Anspruch zu nehmen. Sie kann als Einzelerklärung oder als Langzeitlieferantenerklärung für einen längeren Zeitraum abgegeben werden.

Wer darf eine Lieferantenerklärung ausstellen?

Ausstellen darf grundsätzlich der Lieferant der Ware, sofern er die Voraussetzungen des jeweiligen Regelwerks erfüllt und nicht unter einen geltenden Ausschluss fällt. Auch Zwischenhändler können Erklärungen abgeben, wenn sie die Ware im unveränderten Zustand weiterliefern. Ob ein konkreter Lieferant berechtigt ist, sollte vor der ersten Verwendung geprüft und dokumentiert werden.

Wie lange ist eine Langzeitlieferantenerklärung gültig?

Langzeitlieferantenerklärungen gelten typischerweise für ein Kalenderjahr und müssen danach erneuert

werden. Manche Zusicherungen weichen davon ab, weshalb das Gültigkeitsdatum immer individuell zu prüfen ist. Der Empfänger muss sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Exports eine gültige Erklärung vorliegt; abgelaufene Erklärungen können Nachforderungen auslösen.

Was ist der Unterschied zwischen Lieferantenerklärung und EUR.1?

Die EUR.1 ist ein Präferenznachweisdokument, das der ausführende Exporteur für die Ausfuhr ausstellt oder beim Zoll beglaubigen lässt. Die Lieferantenerklärung dagegen stellt der Vorlieferant aus und dient dem Abkäufer als Grundlage für die eigene Ursprungsbestimmung. Beide Dokumente gehören zusammen, ersetzen einander aber nicht.

Was passiert bei einer falschen Lieferantenerklärung?

Ist eine Erklärung falsch oder ungültig, kann der Zoll Präferenzen nachträglich versagen und Zollabgaben für betreffende Exporte nachfordern; zudem drohen Bußgelder. Die zollrechtliche Verantwortung trägt in der Regel der ausführende Exporteur, auch wenn der Lieferantenfehler die Ursache war. Vertragliche Regressmöglichkeiten können ergänzend genutzt werden, schließen das Risiko aber nicht aus.

Ist eine Lieferantenerklärung bei allen Exporten erforderlich?

Nein, sie ist nur relevant, wenn die Ware in einen Präferenzraum exportiert und dort Präferenz Zoll in Anspruch genommen werden soll. Häufig besteht zudem eine Wertgrenze, ab der bei Exporten eine Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung mit bestimmten Angaben erforderlich ist. Für Sendungen unterhalb solcher Schwellen oder in Länder ohne Präferenzabkommen ist sie nicht erforderlich.